

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 20

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]

Autor: Locher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licher und Sanktionen erheischender Umtriebe erhebliche Schwierigkeiten. Ein brauchbares Kriterium liefert vielleicht der Nachweis **ideologischer oder materieller Abhängigkeit** von fremden Mächten, deren Anschauungen denjenigen der föderativen Demokratie eidgenössischer Prägung zuwiderlaufen. Wer mit fremden Hilfsmitteln gegen sein eigenes Land ficht, bewegt sich außerhalb der dem Staat zuträglichen und beförderlichen freien Auseinandersetzung der Ansichten schweizerischer Wesensart. Er gilt als gefährlich und muß, gerade um der Erhaltung der Freiheit willen, ins Recht gefasst werden. Man hat die Nazis und ihre schweizerischen Trabanten lange genug gewähren lassen! Die gemachten Erfahrungen sind insofern bitter, als die moralischen Abwehrkräfte allein nicht genügend waren, den Staat zu

sichern. Ein Staatswesen, das sich gegen kriminelle Eingriffe auch in Friedenszeiten schützt, hat mit Polizeistaat und dessen saftsam bekannten Geflogenheiten nicht das geringste zu tun. Wohl müssen wir uns gegen verfassungswidrige **Uebergiffe** der Verwaltungsinstanzen zur Wehr setzen, aber gleichzeitig erkennen, daß wir ohne **aktiven** Staatschutz schwerlich auszukommen vermögen. Er soll sich im Hintergrund halten, soll ausschließlich der Verwirklichung von Recht und Gesetz dienen. In diesem Sinne sind wohl auch die Ausführungen Bundesrat von Steigers zu werten, welcher anlässlich der letzten Session der eidg. Räte die Versicherung abgab, unsere Behörden seien wachsam und entschlossen, durchzutreten, sobald die Beweise für neue demokratiefeindliche Umtreibe erbracht seien. E. Sch.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

Die Waffe muß während des Schießens auf guter Unterlage ruhen. Zu vermeiden ist Fels, ferner Kiesboden mit großen runden Steinen, von denen eine Stütze leicht herunterrutschen kann.

Außer den für jede geladene Waffe geltenden, allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind im Zusammenhang mit diesem Kapitel besonders zu erwähnen: Treten während des Schießens Störungen auf, dann ist die Waffe nach Möglichkeit zunächst zu sichern bzw. zu entladen. Die Behebung der Störung hat nach vorausgehender Ueberlegung vorsichtig zu erfolgen. Gleichzeitiges Manipulieren mehrerer Bedienungsleute erschwert das Beheben der Störung und verursacht leicht Gefahren. Ist zur Behebung einer Störung die Zusammenarbeit mehrerer Bedienungsleute notwendig, so erfeilt ein Mann, womöglich ein Vorgesetzter, die hierfür notwendigen Befehle.

Vor jedem Stellungswechsel oder während längerer Feuerpausen sind die Waffen zu entladen, zum mindesten zu sichern.

Nach Beendigung der Schießübungen sind die Waffen, sowie die Wechselläufe der Lmg. zu entladen.

Das Entladen erfolgt immer mit gegen das Ziel gerichteter Waffe. Nach dem Entladen ist eine entsprechende Waffenkontrolle durchzuführen. Entladene und kontrollierte Waffen sind zu entspannen und zu sichern.

Beim Schießen dürfen sich zwischen Waffe und Ziel keine Gegensstände befinden, da durch sie Geschosse abgelenkt oder frühzeitig zur Detonation gebracht werden können. Vor der Waffe befindliche Aeste, Zweige, Gräser usw. sind bei entladener Waffe zu entfernen. Beim Schießen aus verdeckter Stellung kann der Fall eintreten, besonders beim Mg., daß die Ziellinie wohl frei ist, die Flugbahn aber auf Gräser oder in den Boden weist. Es ist deshalb Laufkontrolle zu machen. Die selbe Sicherheitsmaßnahme betrifft auch alle andern Waffen, bei denen zwis-

schen Ziellinie und Laufachse ein größerer Höhenunterschied besteht, also lk., Tb. und auch Lmg.

Sinngemäß laufen die Vorschriften für freies Schußfeld beim Minenwerfer: Vor jedem Schießen muß der Geschützchef feststellen, mit welcher Distanzzahl er minimal und maximal schießen darf. Mit Korn und Visier der Lafette kontrolliert er, bei gleichzeitigem Betätigen der Höhenrichtmaschine, die obere und untere Grenze der Schießmöglichkeit. Die Grenzwerte erhält er durch das Einspielen der Höhenlibelle mittels Distanztrömmel. Die Grenzwerte sind am Minenwerferrohr anzuschreiben. Im Wald und in stark bedecktem Gelände müssen nach jeder größeren Steitenschwenkung Maximal- und Minimal-Elevation neu kontrolliert werden.

Grundsätzlich und ausnahmslos darf über- oder vorbeigeschossen werden nur bei **klarer Sicht**, das heißt, wenn Ziel und Truppe sicher und genau erkennbar sind. Das Schießen ist auch zu unterbrechen, wenn beispielsweise infolge Blendung durch Sonne oder Nebelbildung das deutliche Erkennen der Ziele oder eigenen Infanteristen nicht mehr garantiert ist.

In bezug auf die einzelnen Waffen sind folgende Vorschriften zu beachten:

Pistole, Revolver, Maschinengewehr.

Mit diesen Waffen dürfen eigene Leute in keinem Falle überschossen werden. Dies führt dazu, daß bei Stoßtruppübungen die mit diesen Waffen Schießenden, die am weitesten vorn befindlichen Leute sein müssen. Besonders ist auf den Fall zu achten, daß ein Mann, sich der vordersie während, aus einer Deckung schießt, während unerwartet vor ihm ein Kamerad, aus einem Graben sich erhebend, sich zum weitern Vorgehen anschickt.

Gewehre und Karabiner.

Ein **Ueberschießen** eigener Truppen mit Gewehr oder Karabiner ist nur aus stark überhöhter Feuerstellung statthaft,

wenn durch die vorliegenden Verhältnisse jede Gefährdung der zu überschießenden Truppe ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist eine dauernd aufmerksame Beobachtung erforderlich, damit nicht einzelne Leute überraschend in den Gefährdungsbereich der Waffe treten.

Ein **Vorbeischießen** an eigenen Truppen ist nur in klaren Lagen und nur dann zulässig, wenn die Entfernung zum Ziel größer ist als zu den eigenen Truppen. Die Schußrichtung muß, beim Schützen gemessen, mindestens drei Faustbreiten neben dem äußersten Mann der eigenen Truppe vorbeizeigen.

Leichtes Maschinengewehr.

Ein Ueberschießen oder Vorbeischießen mit nur auf Mittelstütze in Stellung gebrachter Waffe ist verboten.

Die Vorschriften basieren auf der Grundforderung, daß die tiefste Flugbahn der Einzelschüsse oder einer Garbe sicher 5 Meter über die eigenen Truppen weggehe. Hierauf ist zu achten, wenn Infanteristen sich nahe vor der Waffe befinden; die sonst übliche Kontrolle mit Hilfe des Sicherheitsvisiers versagt auf sehr kurze Distanzen.

Ist die Entfernung zu der zu überschießenden Truppe größer als 700 m, so darf nur auf der leichten Dreifußlafette überschossen werden; beträgt die Entfernung mehr als 1500 m, so darf auch mit dieser nicht mehr überschossen werden.

Ob im Einzelfall **überschossen** werden darf, ergibt die Anwendung des Sicherheitsvisier-Verfahrens. Das der Entfernung der zu den überschießenden Truppen entsprechende Sicherheitsvisier ist ein zu hohes Visier. Es ist um so viel zu hoch gewählt, daß eine Gefährdung auch durch die untersten Flugbahnen ausgeschlossen ist. Grundforderung bleibt die bereits erwähnte Zahl von 5 m. Für die verschiedenen Waffen bestehen entsprechende Sicherheitsvisier-Tabellen (siehe S. V. I. II,

bzw. Inf. Regl.), welche die Sicherheitsvisiere, je nach der Entfernung zu den zu überschreitenden eigenen Truppen, angeben. Mit Hilfe des entsprechend eingestellten Sicherheitsvisiers läßt sich für jede nach der Höhe eingerichtete Waffe feststellen, ob das Feuer die eigenen Leute gefährden würde oder nicht. Zeigt die Sicherheitsvisierlinie auf die eigenen Truppen, oder darunter, darf nicht geschossen werden, zeigt sie darüber, darf geschossen werden. Diese, mit Hilfe des Sicherheitsvisiers gemachte Feststellung bezieht sich lediglich auf die augenblickliche Lage der eigenen Truppen, deren Entfernung für die Wahl des Sicherheitsvisiers maßgebend war. Für alle übrigen Entfernungen (zu den eigenen Truppen) vermag das für diesen bestimmten Fall eingestellte Sicherheitsvisier nichts mehr zu bedeuten. Wo die Sicherheitsvisierlinie das Gelände schneidet ist deshalb vollständig bedeutungslos. Für jede einzelne Lage der eigenen Truppen hat daher eine besondere Überprüfung der Sicherheit zu erfolgen.

In der Praxis vollzieht sich das Verfahren wie folgt: Das Lmg. wird mit richtig gewähltem Visier gegen das Ziel, zum Schießen gegen dieses, eingerichtet. Es wird geschossen. Eigene Truppen gehen vor und befinden sich im Moment in einer Entfernung (geschätzt oder gemessen) von beispielsweise 300 m vor der Waffe. Die Sicherheitsvisier-Tabelle ergibt ein Sicherheitsvisier von 1400 m. Jetzt wird dieses Visier gestellt, ohne das Lmg. sonst zu verstehen. Festzustellen ist nun: Zeigt die 1400-m-Visierlinie über, auf oder unter die eigenen Truppen. Das erstere sei der Fall. Die Sicherheitsvisierlinie zeigt also um irgendeinen Betrag über die vorgehenden; ebenso wenig wie das Maß aussagt, um welches diese Linie die Truppen überhöht, ebenso gleichgültig ist, gegen was für einen Geländeteil sie zielt. Das Resultat lautet einfach: Es darf jetzt (noch) überschossen werden. Während des Weiterschießens (mit ursprünglichem



Laf. Lmg. beim Ueberschießen eines angreifenden Inf.-Zuges.

Phot. K. Egli, Zürich.

Visier gegen das Ziel) mögen die vordersten Elemente wieder 100 m vorgerückt sein. Nun wird die entsprechende Kontrolle wieder durchgeführt, jetzt mit Rücksicht auf die Truppenentfernung von 400 m mit Sicherheitsvisier 1300. Es werden anschließend wieder dieselben Überlegungen gemacht, und als Folge ist entweder ungefährliches Weiter-Ueberschießen gestattet, oder das Feuer muß eingestellt werden.

Das Sicherheitsvisier ist also mit dem sukzessiven Vorrücken der eigenen Leute immer wieder neu zu stellen. Die Methode ermittelt keine im voraus bestimmte Grenze, die anzeigt, daß bis dorthin vorgerückt werden dürfe, daß das Feuer eingestellt werden müsse, wenn die Truppe jenen Geländepunkt erreicht habe. Bestimmbar ist diese Grenze natürlich durch Ausübungsergebnisse von Vorübungen. Diese Maßnahme ist zu empfehlen; sie enthebt aber unter keinen Umständen von der Kontrolle während jedes Schießens; eine etwas abgeänderte Aufgabe mit

andern Zielen verschiebt selbstverständlich die Lage der genannten Linie.

Distanzschätzfehler, beziehen sie sich auf das Ziel oder auf die vorgehende Truppe, wirken sich wohl nachteilig, aber nicht gefährlich aus, sofern nicht ganz fahrlässig grobe Unterschiede zwischen eingestelltem Visier und tatsächlichen Entfernungen bestehen. Der Nachteil besteht aber darin, daß immer die Ueberschießmöglichkeiten, örtlich und damit auch zeitlich, eingeschränkt werden; das dann gestellte Sicherheitsvisier verbietet das Ueberschießen zu früh.

Das **Vorbeischießen** an eigenen Truppen mit Lmg. ist dann zulässig, wenn die Entfernung zur Truppe kleiner ist als zum Ziel. Die Schußrichtung muß, beim Schützen gemessen, mindestens zwei Faustbreiten neben dem äußersten Flügel der eigenen Truppen vorbeizeigen. In allen Fällen, in denen ein Ueberschießen zulässig wäre, kann, ohne Einhalten eines seitlichen Sicherheitsmaßes, vorbeigeschossen werden.

Der «Cromwell»-Panzerkampfwagen

Der «Cromwell»-Panzerkampfwagen ist der neueste britische Panzerkampfwagen. Er wurde erst vor kurzer Zeit aus der Geheimliste gestrichen. Premierminister Churchill äußerte sich über diesen Tank im Unterhaus vor einigen Monaten wie folgt: «Der «Cromwell»-Panzerkampfwagen besitzt eine sehr hohe Geschwindigkeit, die erst dann voll zur Geltung kommt, wenn er offenes, günstiges Gelände erreicht.»

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, einen Panzerkampfwagen in einem Monat oder gar Jahr zu zeichnen, zu entwerfen und zu konstruieren; der «Cromwell»-Panzerkampfwagen macht von dieser strengen Regel keine Ausnahme. Er ist das Ergebnis einer langen, mühevollen Zeit voller Experimente, Schwierigkeiten und Erfolge, die erst durch die gelungene Landung in der Normandie ihre Krönung bzw.

ihre Bestätigung fand. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der letzte auf dem Schlachtfelde eingesetzte britische Kreuzerpanzer der «Crusader» gewesen ist, kann man zweifellos ermessen, welch raschen Fortschritt die Entwicklung des Tankbaues in den letzten Jahren machte.

Wegen Raumangst ist es leider unmöglich, hier die sehr interessante technische Entwicklungszeit, die zwischen den beiden Typen — dem «Crusader» und dem «Cromwell» — liegt, näher zu betrachten. Es sei immerhin erwähnt, daß der «Cromwell»-Panzerkampfwagen den dritten Typ einer Serie von drei darstellt; die beiden ersten sind unter den Namen «Cavalier» und «Centaur» bekannt geworden. Das Vorhandensein des letzteren wurde erst im April 1944 bekanntgegeben; kurz darauf teilte das britische Produktions-